

ETL Monatsticker

ETL MCP Mühl Steuerberatungsgesellschaft

Die wichtigsten Steuerthemen – kompakt & praxisnah

Mit StB Marvin Diehl
StB Sebastian Ketter
und Gästen



ETL

Unsere Referenten



Marvin Diehl

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Sebastian Ketter

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Amir Haliti

Steuerassistent

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Gast

Ulrich Bendel

Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Management Consulting GmbH

Unsere Agenda



Heute sprechen wir über

Update Steuerrecht

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Über den Tellerrand mit Ulrich Bendel

Überschuldung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung

Fokus Steuerrecht

Eckpunkte der Liquidation einer GmbH

Weihnachtsfeier

Schon gewusst?

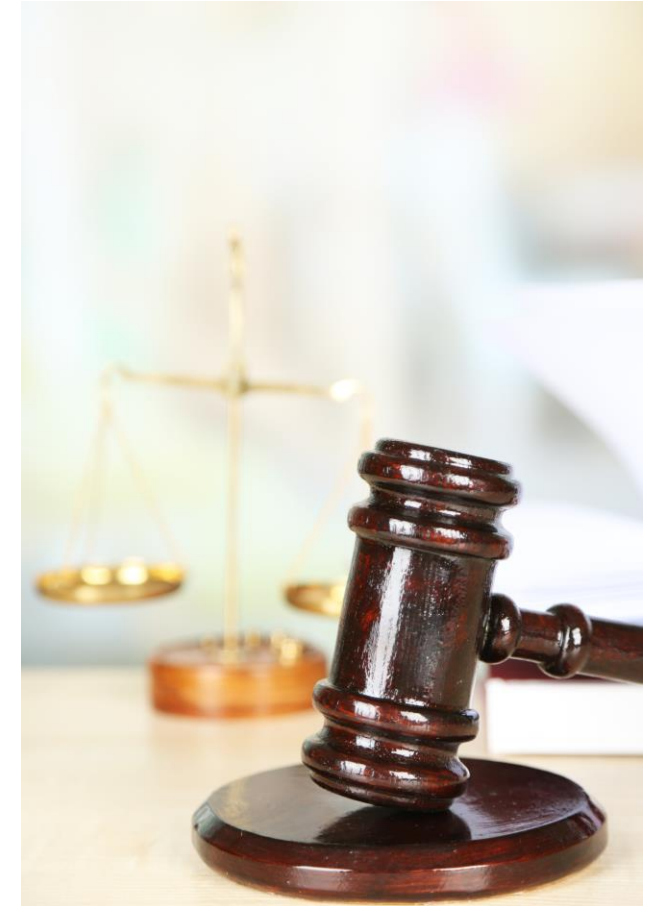
Ausblick

Update Steuerrecht

Update Steuerrecht

Aktuelles

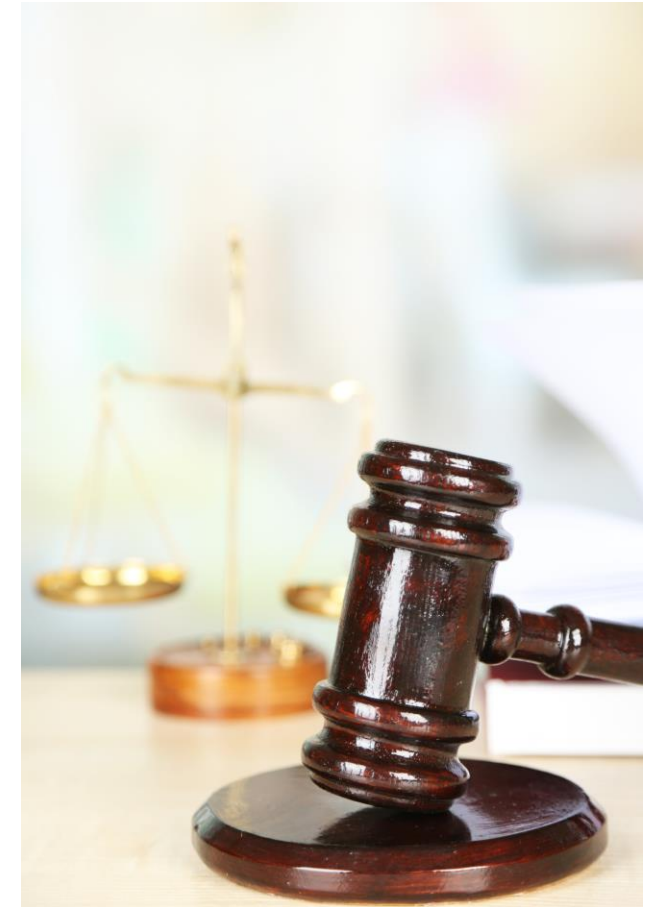
- Stellungnahme des Bundesrats am 17.10.2025 zum Steueränderungsgesetz, Beschwerde aus Ländersicht, dass diese die ganze Last tragen müssen ↔ Bundesregierung „So ist das nun mal“
Im Gegensatz zum Investitionsbooster, hier: Steuerlast von Länder- auf Bundesebene verlagert
- Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern: Elektronische Berücksichtigung von Daten der privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung beim Lohnsteuerabzug („Once-Only-Prinzip“)



Update Steuerrecht

Aktuelles

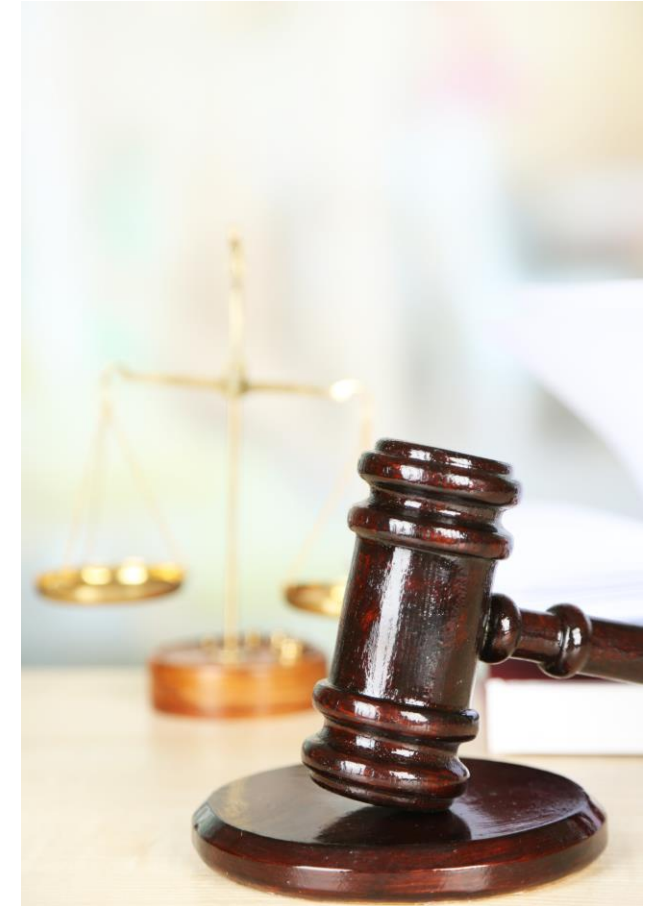
- BMF v. 28.10.2025: Unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch
- BMF v. 21.10.2025: Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.2026 (Sterbetafeln); Lebenserwartung Männer = 78 Jahre, Frauen = 83 Jahre
- Bundesregierung Gesetzesentwürfe v. 05.11.2025:
 - Gesetz zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen
 - Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung



Update Steuerrecht

Aktuelles

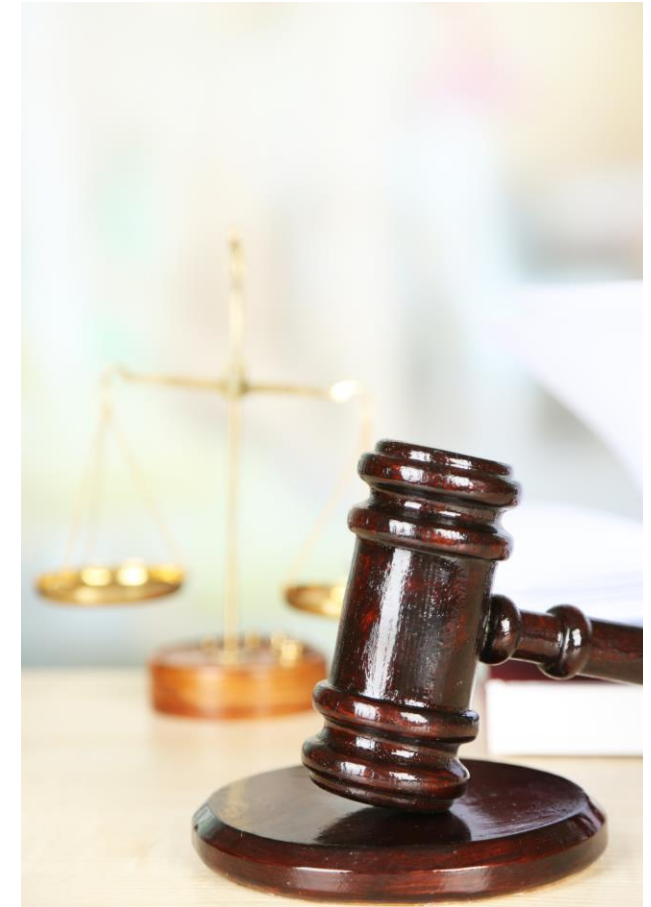
- Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen am 05.11.2025 von Bundesregierung beschlossen – fehlt nur noch Zustimmung Bundesrat; da Verordnung kein Bundestag notwendig; u.a.:
- Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als BV behandelt zu werden, wenn ihre **Größe nicht mehr als $\leq 30 \text{ m}^2$ oder ihr Wert nicht mehr als $\leq 40.000 \text{ €}$ beträgt.**



Update Steuerrecht

Aktuelles

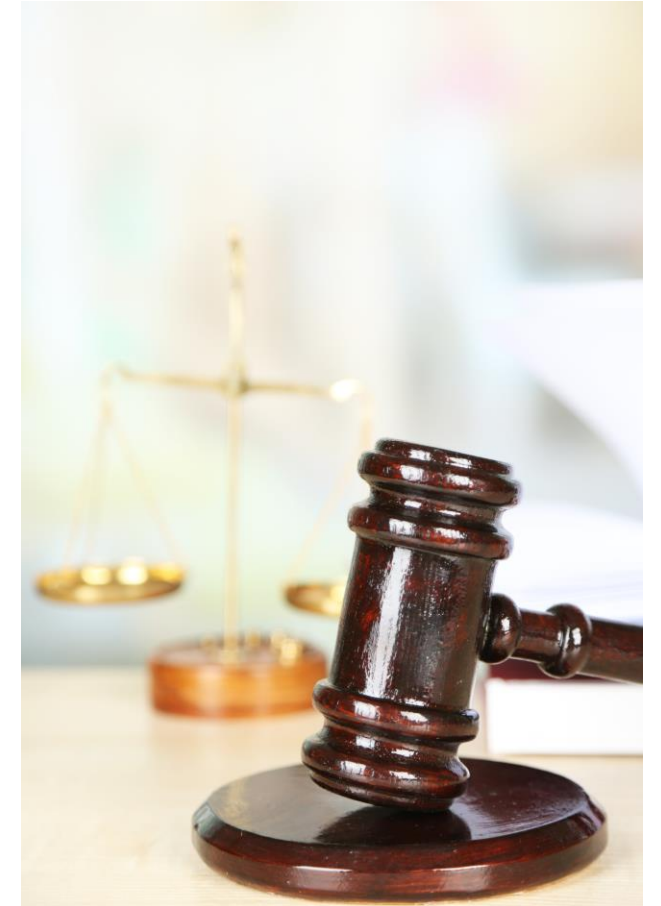
- Minijobzentrale v. 05.11.2025: Regeln für schwankenden Verdienst bei Minijobbern
- Bundestag v. 06.11.2025: Steuerliche Erfassung von Kryptowerte-Transaktionen beschlossen
- BMF v. 10.11.2025: Vorsteuerabzug aus einem Leistungsbezug vor dem Übergang des Unternehmers zur Regelbesteuerung bzw. Kleinunternehmerregelung



Update Steuerrecht

Aktuelles

- Alles zur Aktivrente (§ 3 Nr. 21 EStG-E) ab 01.01.2026:
 - Maßgeblich Erreichen gesetzliche Regelaltersgrenze
 - Begünstigt werden nur Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn AG hierfür SV-Beiträge entrichtet
 - Minijobs und über Regelaltersgrenze hinaus aktive Beamte sind ausgeschlossen
 - Steuerfreiheit bis 24.000 € pro Jahr (= 2.000 €/mtl.); Freibetrag wird pro Kalendermonat gewährt, in welchem Voraussetzungen vorliegen
 - **Achtung:**
Gesetzgebungsverfahren läuft – finale Fassung kann abweichen



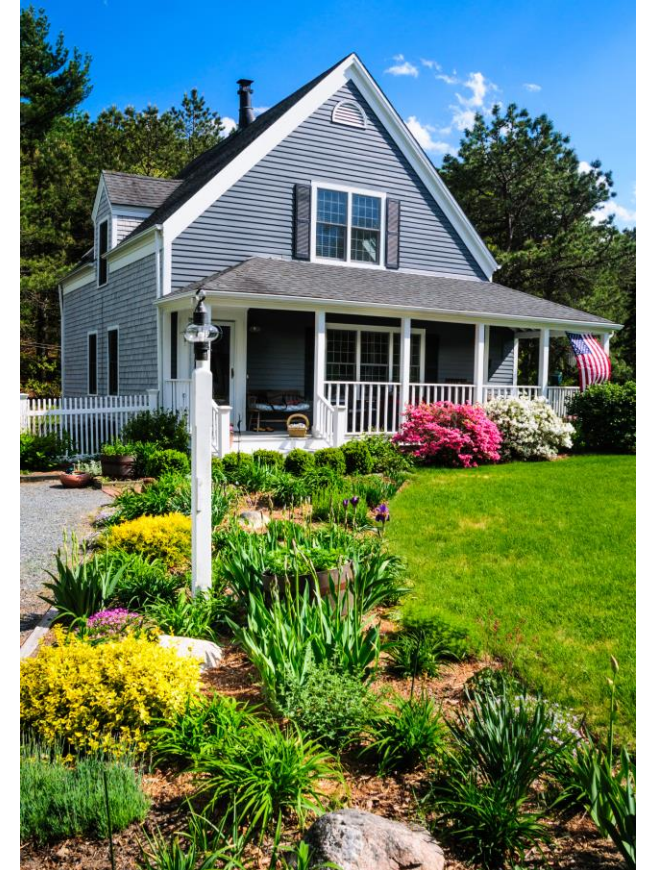
Aktuelles aus der Rechtsprechung

Aktuelles aus der Rechtsprechung

BFH, Urt. v. 04.06.2025, II R 18/23

Überträgt ein Ehegatte unentgeltlich das Familienheim (= zu eigenen Wohnzwecken genutzt) auf eine GbR, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, ist der andere Ehegatte in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims schenkungssteuerrechtlich bereichert.

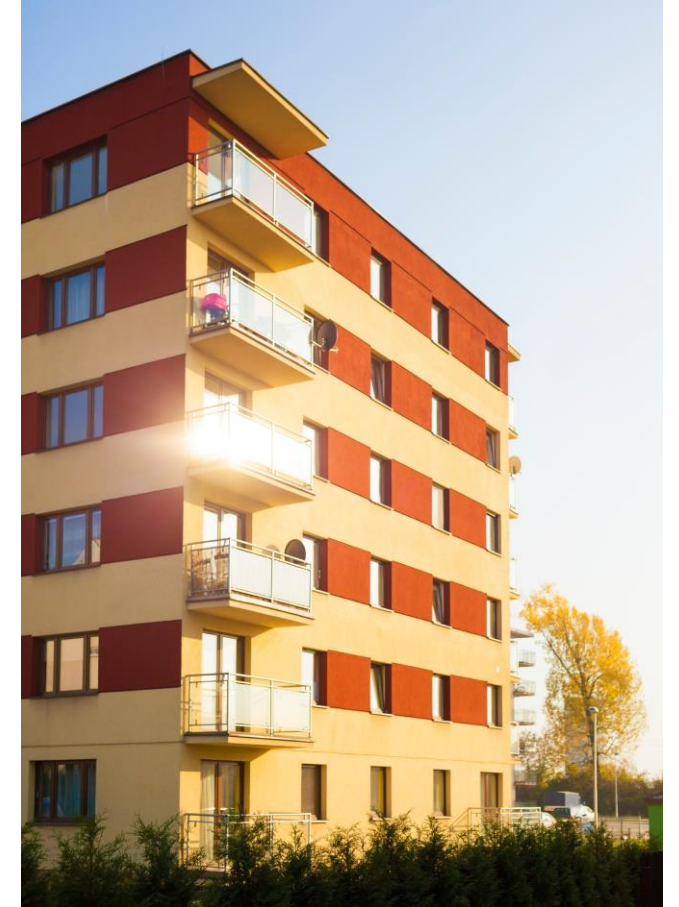
Auch der Erwerb von Gesamthandseigentum an einem Familienheim wird von der Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1 ErbStG erfasst.



Aktuelles aus der Rechtsprechung

BFH, Urt. v. 12.08.2025 – IX R 24/24

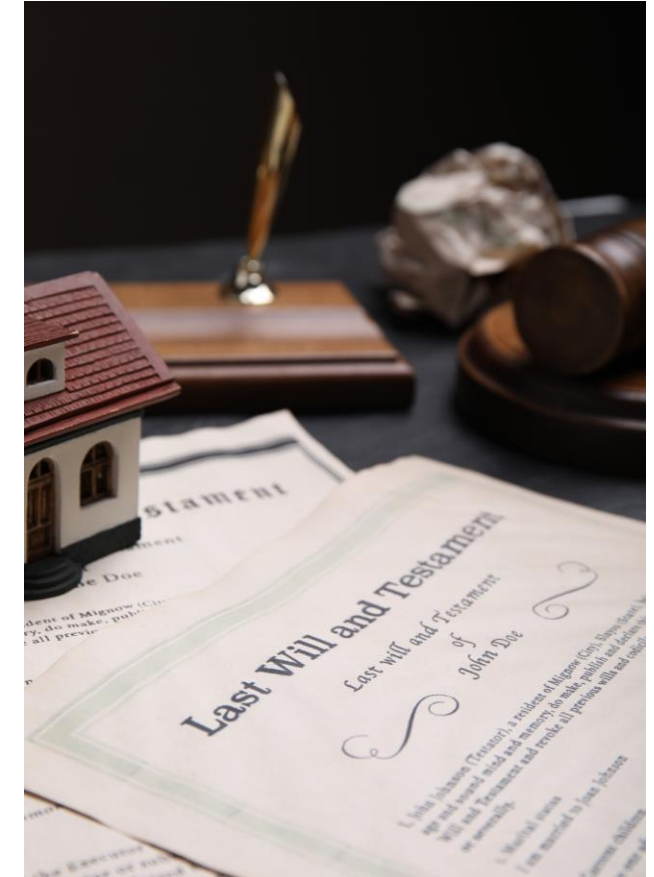
Eine „neue, bisher nicht vorhandene“ Wohnung im Sinne von § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG in der Fassung des Streitjahres (2020) liegt nicht vor, wenn die durch eine Baumaßnahme geschaffene Wohnung zwar „neu“ im sprachlichen Sinne ist, hierdurch aber der zuvor vorhandene Bestand an Wohnungen auf dem Grundstück nicht vermehrt wurde.



Aktuelles aus der Rechtsprechung

BFH, Urteil v. 4.6.2025 - II R 28/22

Maßgebender Zeitpunkt, zu dem ein testamentarisch eingesetzter Erbe sichere Kenntnis im Sinne von § 170 Abs. 5 Nr. 1 AO von seiner Erbeinsetzung hat, ist der Zeitpunkt einer Entscheidung des Nachlassgerichts über die Wirksamkeit des Testaments im Erbscheinverfahren, wenn ein anderer möglicher Erbe der Erteilung des Erbscheins entgegentritt.



Über den Tellerrand

November

Überschuldung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung Überschuldung § 19 InsO

ETL MONATSTICKER



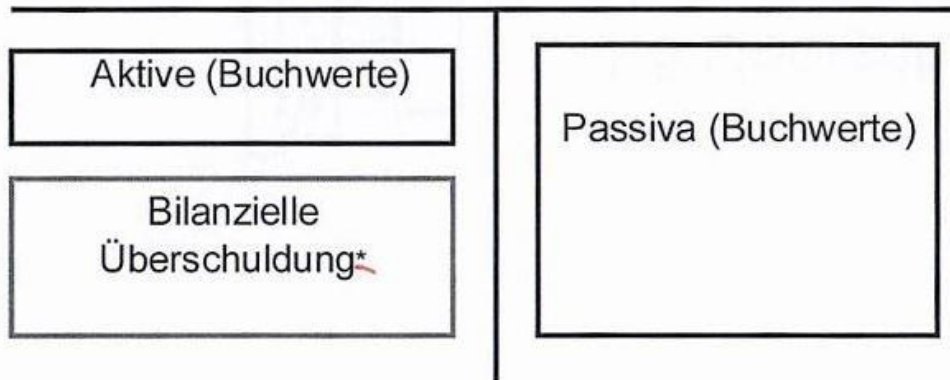
PRESENTED BY
Ulrich Bendel

Ulrich Bendel

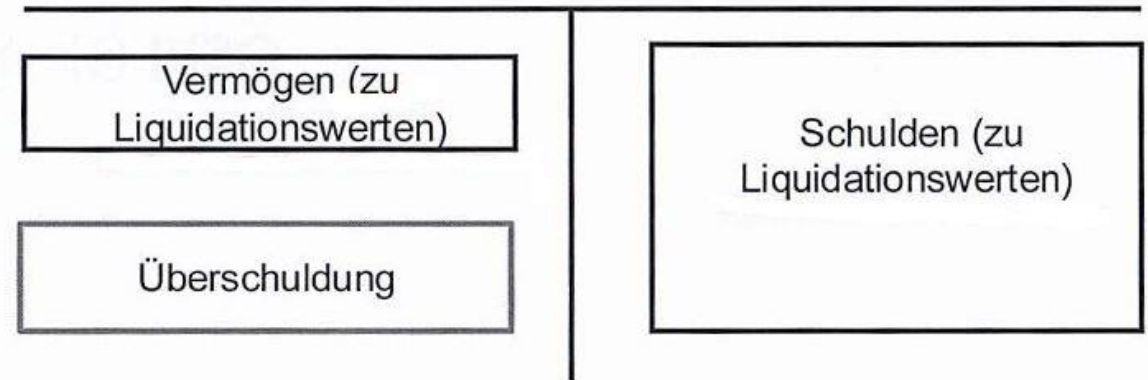


- Die Ansatz- (§ 246 HGB ff.) und Bewertungsvorschriften (§ 252 HGB ff.) der Handelsbilanz sind für die insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung **nicht** maßgeblich

Bilanzielle Überschuldung



Insolvenzrechtliche Überschuldung



Gesetzestext:

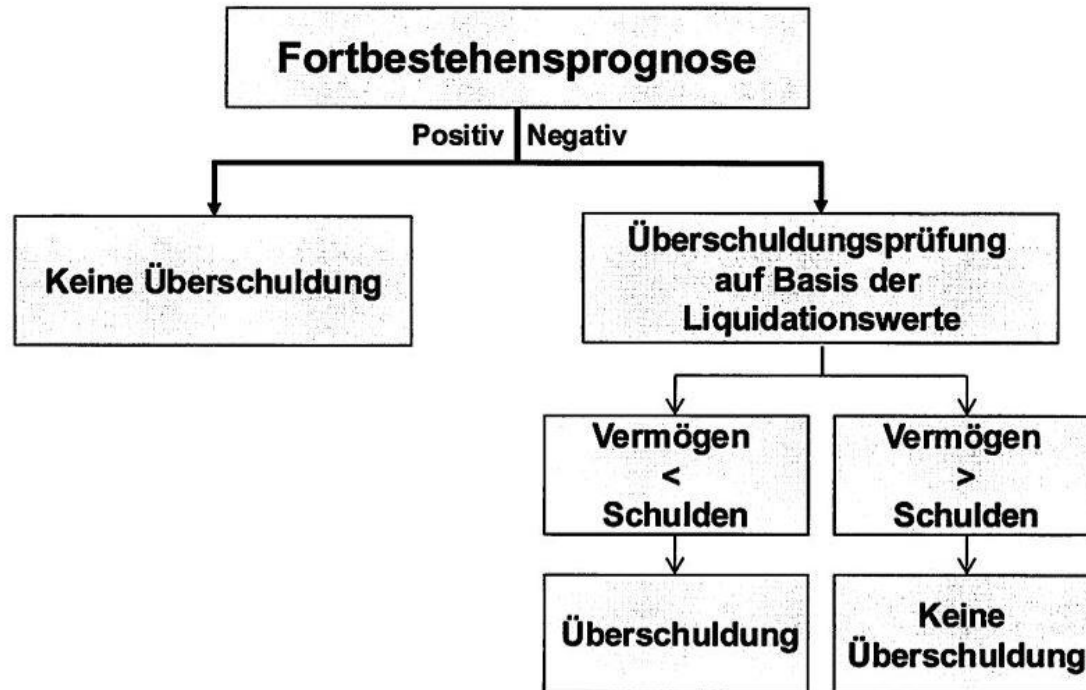
§ 19 InsO Abs. 2

„Überschuldung liegt vor, wenn das **Vermögen** des Schuldners die **bestehenden Verbindlichkeiten** nicht mehr **deckt** (rechnerische Überschuldung), **es sei denn**, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten **zwölf Monaten** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

- Bei positiver Fortbestehensprognose in den nächsten **12 Monaten** somit **KEINE** Überschuldung

Antragsrechte und -pflichten:

- Überschuldung löst eine **Antragspflicht für den Schuldner** aus
- Ein Antrag wegen Überschuldung **kann** auch durch Dritte gestellt werden. Die Überschuldung spielt jedoch beim Fremdantrag kaum eine Rolle, weil der Gläubiger die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht kennt und daher die Überschuldung kaum glaubhaft machen kann



- Im Rahmen der Fortbestehensprognose wird ein **Gesamturteil** über die Zahlungsfähigkeit des betrachteten Unternehmens auf der Grundlage des Unternehmenskonzepts (oder Business Plan) und der Finanzplanung abgegeben
- Die Fortbestehensprognose ist im Grunde eine **Zahlungsfähigkeitsprognose**. Eine positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose ist gegeben, wenn die Zahlungsfähigkeit mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** aufrecht erhalten werden kann
- Gemäß § 19 Abs. 2 InsO umfasst der Prognosezeitraum für die Fortbestehensprognose in der Regel 12 Monate

Schrittfolge bei Erstellung

1. Erstellung eines **Unternehmenskonzepts** (Business Plan)
2. Erstellung einer **integrierten Finanzplanung** (GuV-, Liquiditäts- und Bilanzplanung)
3. Ableitung der **Fortbestehensprognose**

Ist die Fortbestehensprognose **positiv**, keine weitere Prüfung notwendig

Ist die Fortbestehensprognose **negativ**, dann ist eine Überschuldungsprüfung gem. § 19 InsO vorzunehmen

- Die drohende Zahlungsunfähigkeit begründet ein Insolvenzantragswahlrecht, keine Antragspflicht
- Allerdings führt bislang eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu einer **negativen** Fortbestehensprognose und diese wiederum zum Ansatz von Liquidationswerten im Überschuldungsstatus
- Der Ansatz von Liquidationswerten führt wiederum i.d.R. zu einer Überschuldung, so dass bei drohender Zahlungsunfähigkeit bislang häufig eine **Antragspflicht** aufgrund Überschuldung besteht

ETL | MCP  **Mühl**
Management Consulting GmbH

Brüsseler Str. 5
65552 Limburg

06431/212496-0
info@etl-mcp.de
www.etl-mcpmc.de

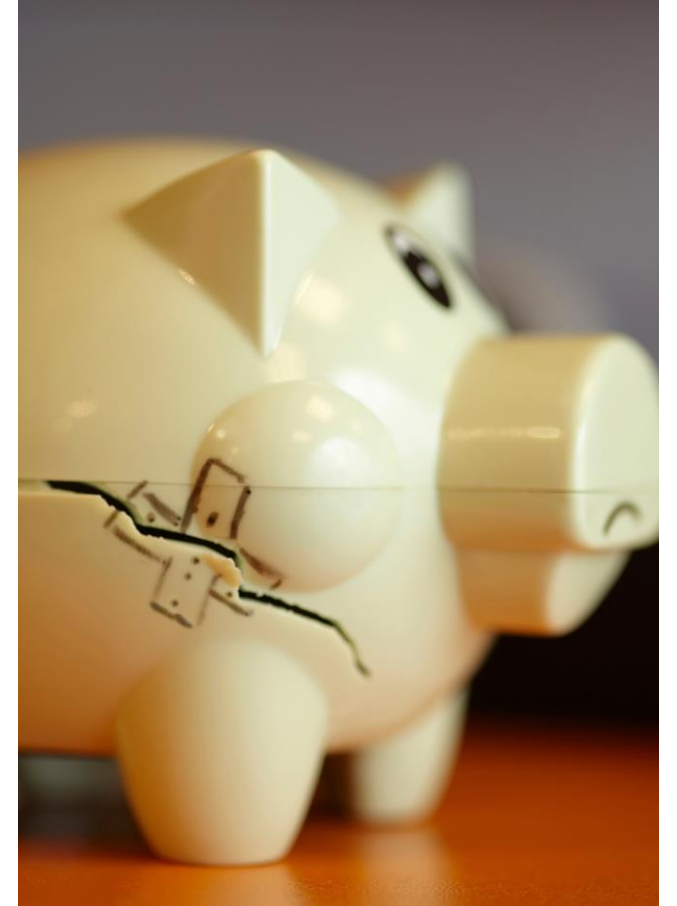
Fokus Steuerrecht

Fokus Steuerrecht

Eckpunkte der Liquidation einer GmbH

Unterschied zum Insolvenzverfahren

- Liquidation zielt auf Vollbeendigung verschiedener Körperschaft ab
 - Vermögen muss ausreichen, um Schulden zu begleichen
- Insolvenzverfahren zielt auf Befriedung der Gläubiger ab
 - Insolvenzantragsgründe müssen vorliegen (u.a. Überschuldung)
 - Gesellschaft kann saniert bzw. restrukturiert werden

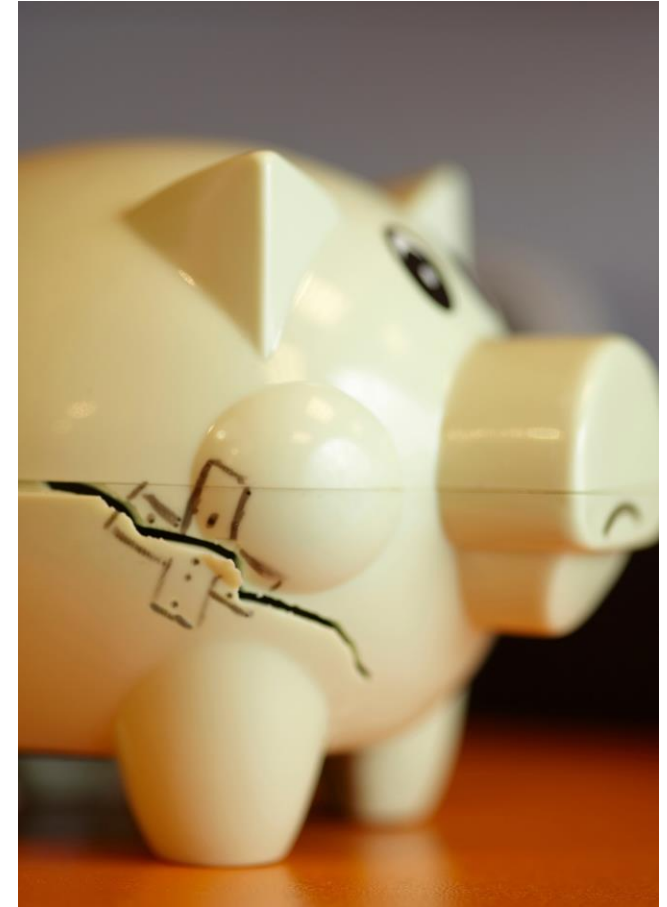


Fokus Steuerrecht

Eckpunkte der Liquidation einer GmbH

Gründe

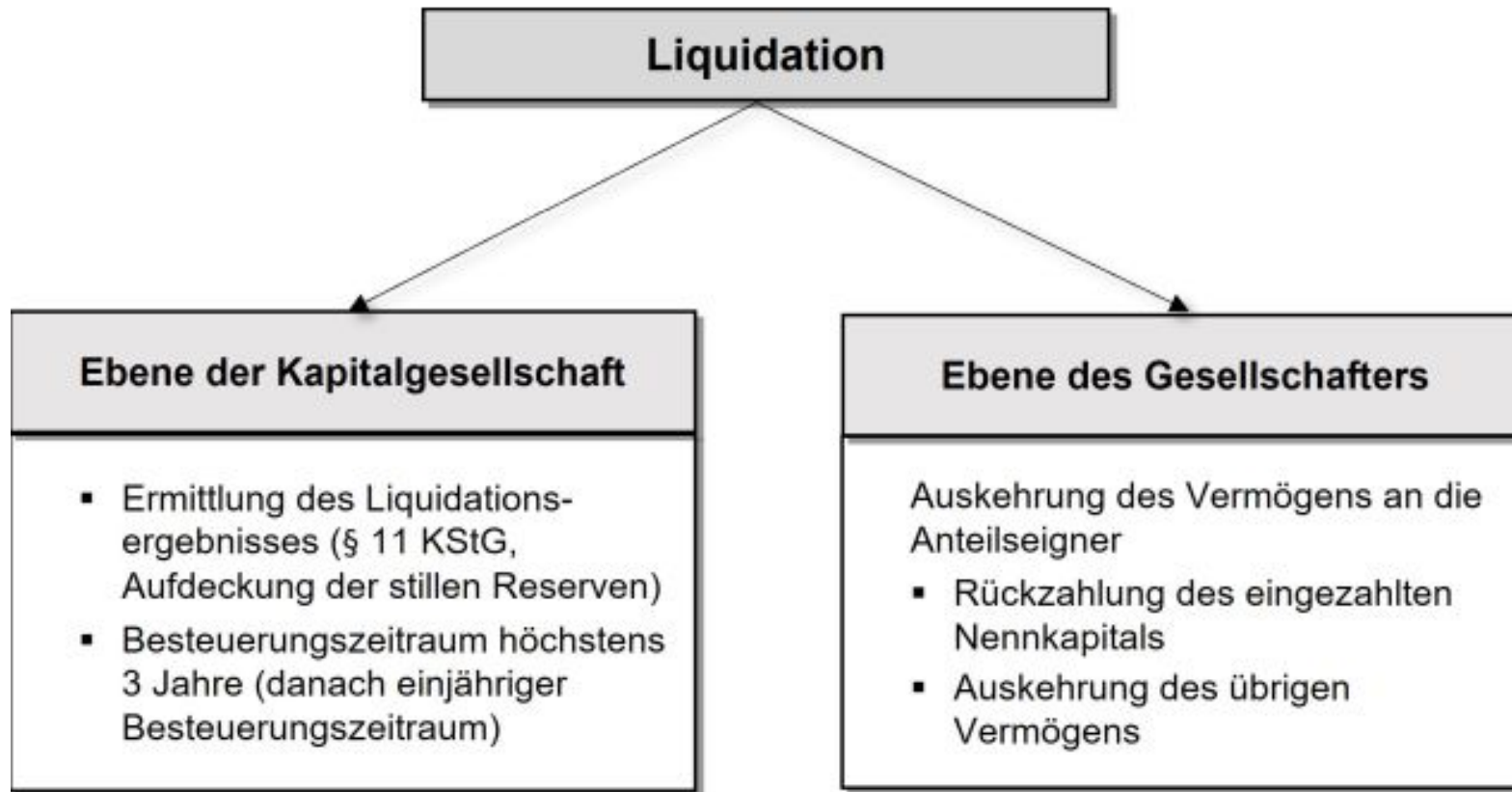
- Ablauf der in der Satzung oder im Gesellschaftsbetrag bestimmten Zeit
- Mehrheitlicher Beschluss der Gesellschafterversammlung
- Gerichtsurteil per Auflösungsklage
- Beschluss des Registergerichts
 - u.a. bei einem wesentlichen Satzungs-mangel
- Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens (keine „klassische“ Liquidation)
- Löschung wegen Vermögenslosigkeit (keine „klassische“ Liquidation)



Fokus Steuerrecht

Eckpunkte der Liquidation einer GmbH

Übersicht



Fokus Steuerrecht

Eckpunkte der Liquidation einer GmbH

Besteuerung

- Besteuerung einer Kapitalgesellschaft in Liquidation erfolgt nach § 11 KStG
- Erwirtschaftete Gewinn im Liquidationszeitraum werden der Besteuerung unterzogen, insbesondere durch Aufdeckung stiller Reserven
- Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt nicht mehr
- Voraussetzung für die Anwendung ist die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft = keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr



Fokus Steuerrecht

Eckpunkte der Liquidation einer GmbH

Zeitraum

- Abwicklungszeitraum von der Auflösung der Gesellschaft bis zur Schlussverteilung des Gesellschaftsvermögens
- Der Besteuerungszeitraum soll drei (Zeit-)Jahre nicht übersteigen
 - Geringfügige Überschreitung unbeachtlich
- Liquidationsbesteuerungszeitraum beginnt mit der Auflösung der Gesellschaft
 - Auflösung wird grundsätzlich am Tag der Beschlussfassung wirksam
 - Rumpfwirtschaftsjahr bis zum Auflösungszeitpunkt möglich
 - Empfehlung zur Auflösung per Ende des Wirtschaftsjahres
 - Schlussbilanz = Liquidations-Eröffnungsbilanz



Fokus Steuerrecht

Eckpunkte der Liquidation einer GmbH

Zeitraum

- Steuerpflicht endet mit Abschluss der Liquidation
 - Bekanntmachung der Auflösung
 - Ablauf des Sperrjahres = Verteilung an die Gesellschafter
 - Löschung im Handelsregister



Fokus Steuerrecht

Eckpunkte der Liquidation einer GmbH

Liquidationsergebnis

- Gegenüberstellung des Abwicklungs-Endvermögens und des Abwicklungs-Anfangsvermögens
- Abwicklungs-Anfangsvermögen
 - Betriebsvermögen am Schluss des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (Buchwerte der letzten Steuerbilanz)
- Abwicklungs-Endvermögen
 - das zur Verteilung kommende Vermögen
 - vermindert um die steuerfreien Vermögensmehrungen
 - Bewertung zum Zeitpunkt der Übertragung an Gesellschafter
 - Vornahme diverser Hinzurechnungen und Abrechnungen
- Liquidationsverlust kann vor- oder zurückgetragen werden



Fokus Steuerrecht

Eckpunkte der Liquidation einer GmbH

Auskehrung des Vermögens

- Schlussverteilung des Vermögens
 - Rückzahlung des Nennkapitals = Erhöhung und Verringerung des (gesamten) steuerlichen Einlagekontos
 - Rückzahlung des übrigen Eigenkapitals = steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Besteuerung auf Gesellschafterebene
 - Natürliche Person oder Kapitalgesellschaft
 - Höhe der Beteiligung
 - Beteiligung im Privat- oder Betriebsvermögen



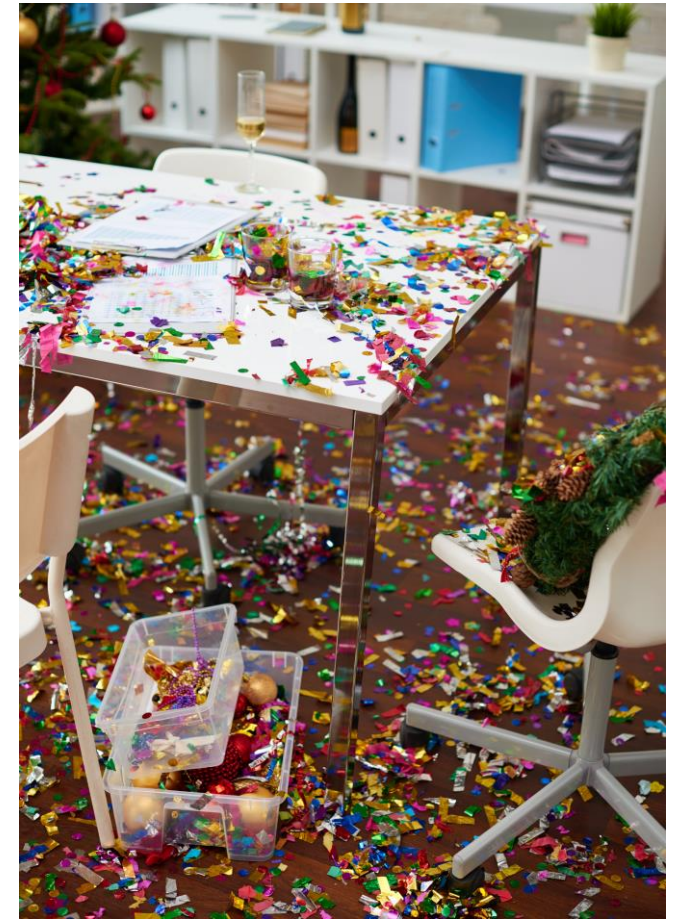
*„Bei einer Insolvenz ist die GmbH
angeschlagen, aber nicht tot,
bei einer Liquidation hingegen ist ihr Tod
beschlossene Sache“*

Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Bedeutung

- Stärkung von Unternehmenskultur & Mitarbeiterbindung
- Förderung sozialer Zusammenhalt & Mitarbeitermotivation
- Stärkung Unternehmensidentität/-kultur
- Wertschätzung/Würdigung Mitarbeiter für ihre Leistungen
- ABER: Steuerliche Anforderungen müssen früh berücksichtigt werden

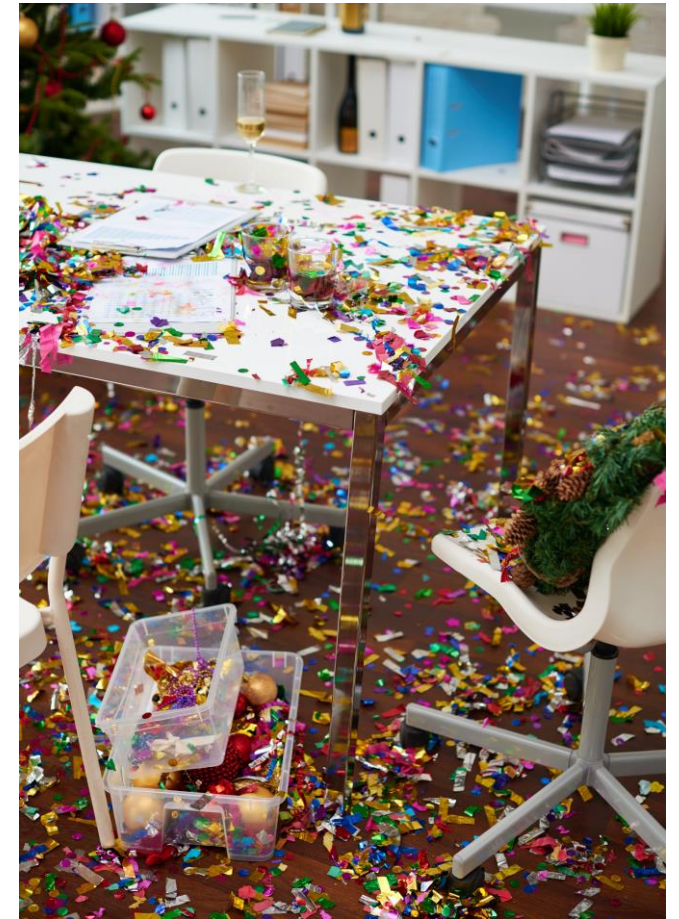


Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Historische Entwicklung

- Bis 2014 – allein Rechtsprechung:
 - Maximal 2 übliche Betriebsveranstaltungen/Jahr
 - **Freigrenze** 110 € pro Teilnehmer
 - BFH 2013 brachte Entlastung:
 - Einbeziehung nur „verzehrbarer“ Leistungen
 - Keine Zurechnung von Kosten für mitgebrachte Begleitpersonen
- Seit 2015 – gesetzliche Regelung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG):
 - Einführung eines **Freibetrags** (kein Wegfall bei Überschreiten)
 - Einbezug sämtlicher Aufwendungen, die den Charakter der Veranstaltung prägen

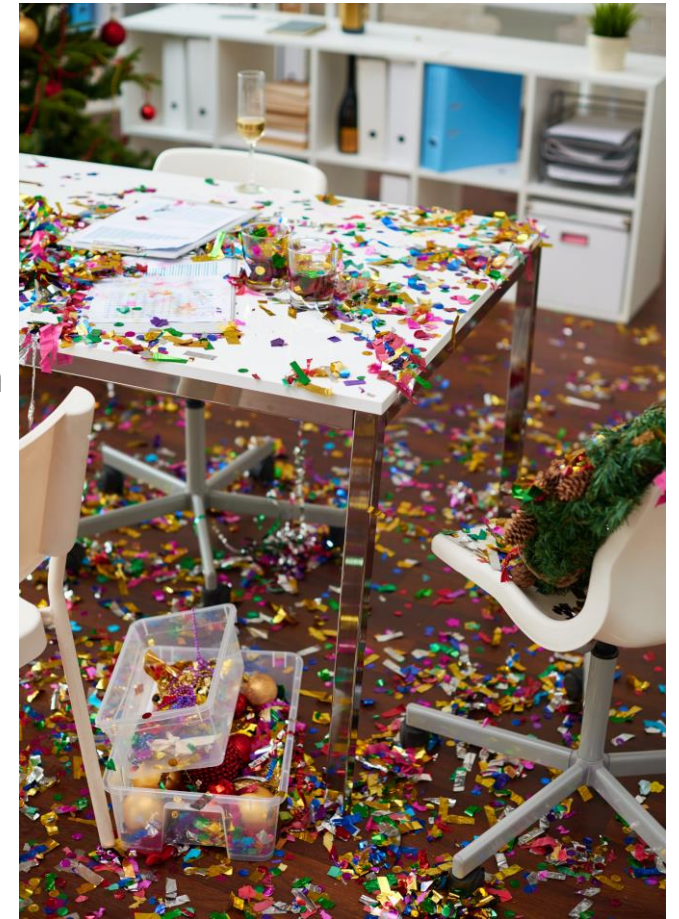


Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Definition und Voraussetzungen

- Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG = Betriebsveranstaltung
- Organisation auf betrieblicher Ebene
- Teilnehmerkreis muss dabei überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und ggf. Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen des Konzernverbundes bestehen
- Teilnahme muss allen Betriebsangehörigen offenstehen oder abgrenzbare Gruppen (Abteilungen, Standort)

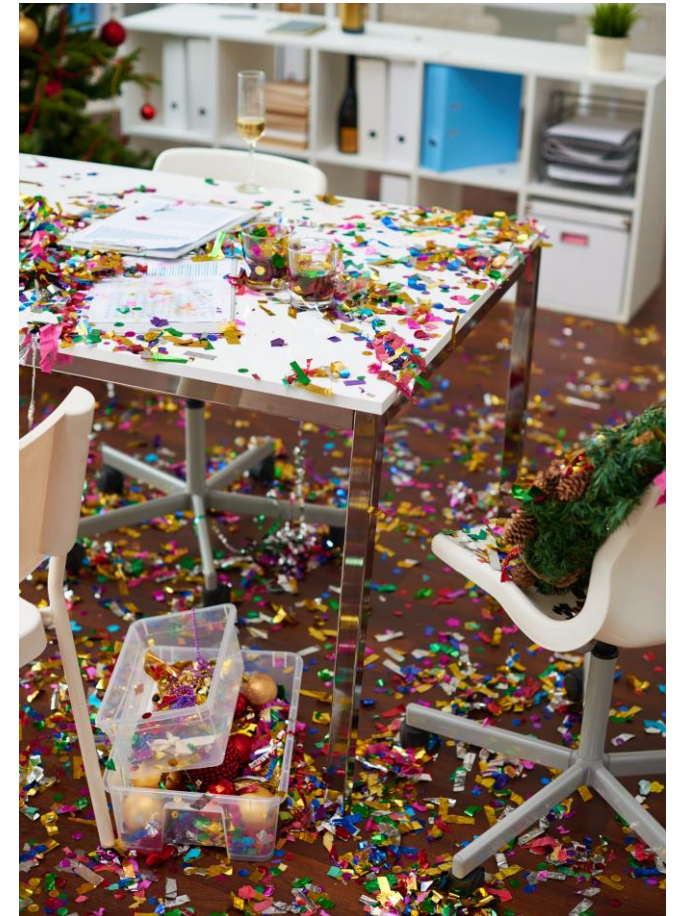


Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Einzubeziehende Kosten

- Kosten, die in die **110 €**-Berechnung (inkl. USt) gehören:
 - Essen, Getränke, Snacks
 - Fahrtkosten (z.B. Bus), Übernachtungskosten
 - Eintrittsgelder, Künstler, Bands, DJ
 - Eventmanagement, Raummiete, Dekoration
 - Geschenke bis 60 € pro Person
- Nicht einzubeziehen
 - Interne Organisation, Arbeitszeitkosten der Planung
 - Räume des eigenen Betriebs

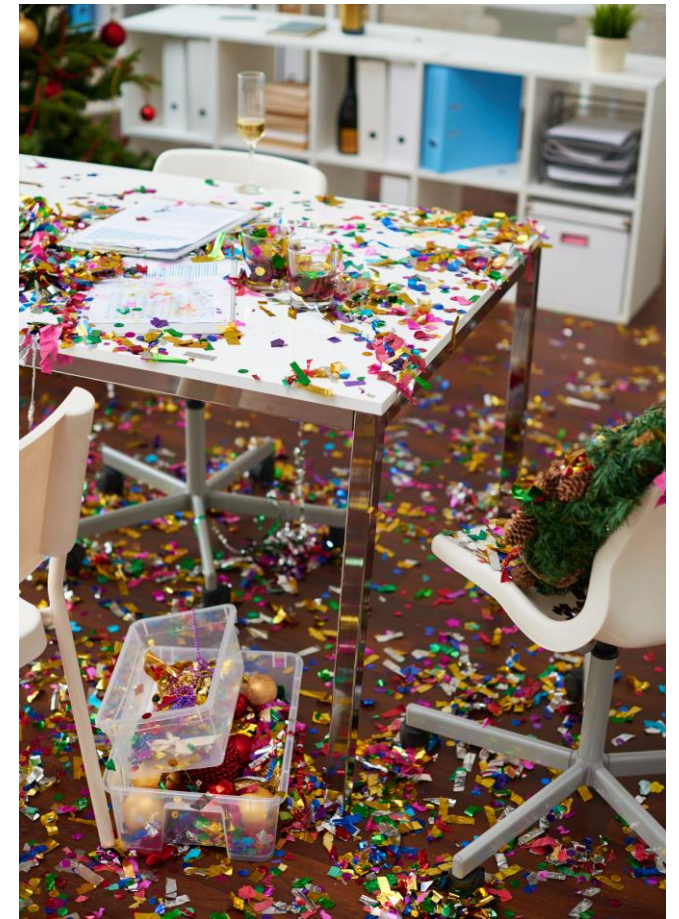


Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Teilnehmerdokumentation (+++Wichtig+++)

- Warum so wichtig?
 - Pro-Kopf-Kosten = Gesamtkosten / tatsächliche Teilnehmer
 - BFH: Kosten von angemeldeten, aber nicht erschienenen Mitarbeitern („No-Show-Kosten“) dürfen **nicht** aufgewertet werden
 - Ohne saubere Liste → Gefahr der Schätzung durch Betriebsprüfung
- Mögliche Lösungen:
 - Unterschriftenliste am Eingang
 - Verteilung von Namensbändchen / Essensmarken
 - Elektronischer Check-in
 - Für Gäste: Zuordnung zu jeweiligem Mitarbeiter erforderlich

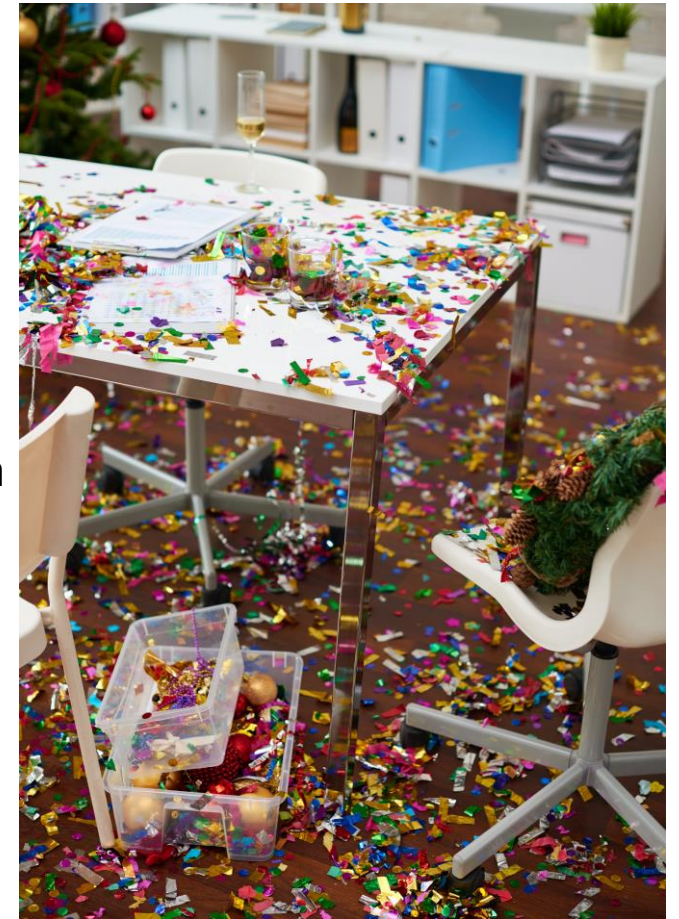


Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Steuerliche Behandlung - Lohnsteuer

- Grundsatz: Arbeitslohn
- Freibetrag: 110 € pro Arbeitnehmer
 - Für maximal 2 Veranstaltungen pro Jahr
 - Freibetrag gilt **je Veranstaltung**
 - Bei Überschreitung: nur „Der-über-110-Teil“ steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Besteuerungsoptionen:
 - Individuelle Lohnsteuer
 - 25% Pauschalsteuer (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG)
 - in der Praxis fast immer vorzuziehen

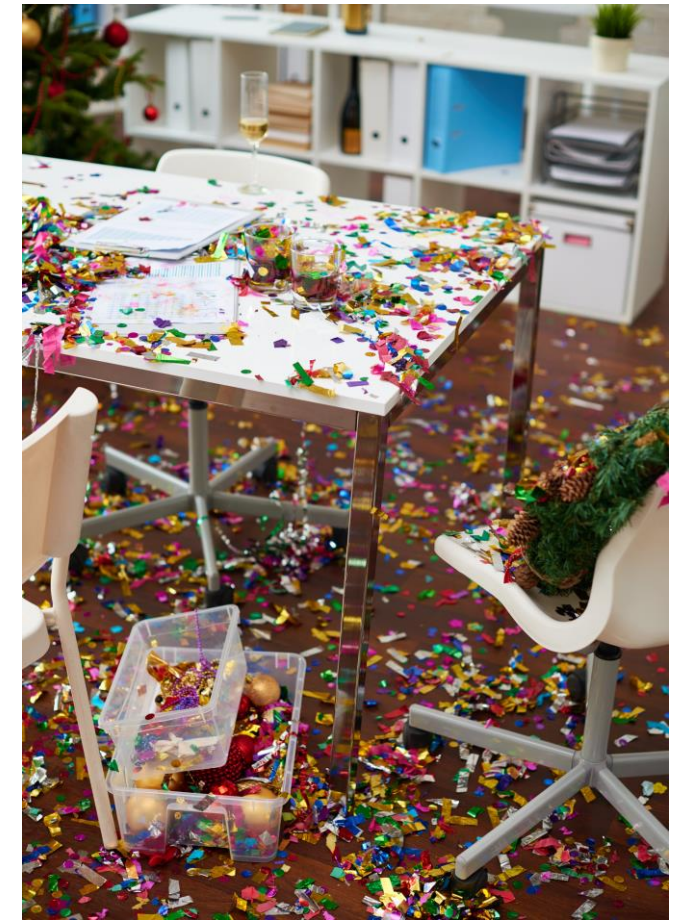


Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Exkurs: Sozialversicherung

- Grundsatz: Steuerpflichtiger Vorteil = sozialversicherungspflichtig
- Ausnahme: Wenn die **25% Pauschalsteuer rechtzeitig** abgeführt wurde
- „Rechtzeitig“ bedeutet laut BSG 2024:
 - Spätestens in der **Dezemberabrechnung ODER**
 - Bis zum 28./29. Februar des Folgejahres

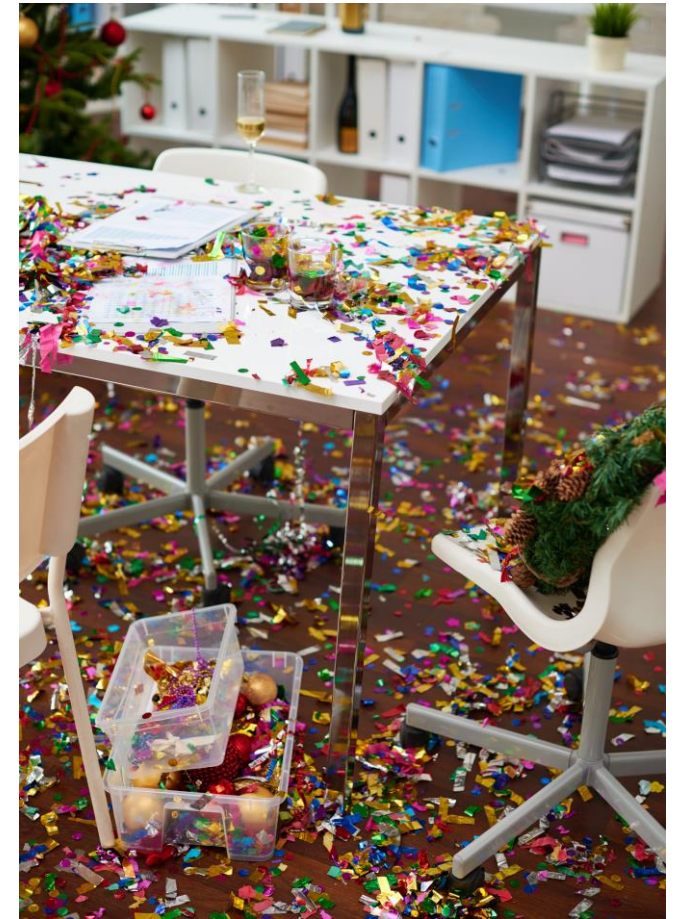


Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Ertragsteuer & Umsatzsteuer

- Ertragsteuer:
 - Eigene Arbeitnehmer: Kosten voll Betriebsausgabe
 - Konzernfremde Arbeitnehmer / Geschäftspartner:
 - Einschränkungen (z. B. Bewirtung nur 70% abzugsfähig)
 - Geschenkgrenze 50 € netto beachten
- Umsatzsteuer:
 - Vorsteuerabzug nur möglich, wenn Kosten je Arbeitnehmer ≤ 110 € (Freigrenze)
 - Bei Überschreitung: „Alles-oder-Nichts“-Prinzip
 - Kein Vorsteuerabzug für die gesamten Kosten



Fokus Steuerrecht

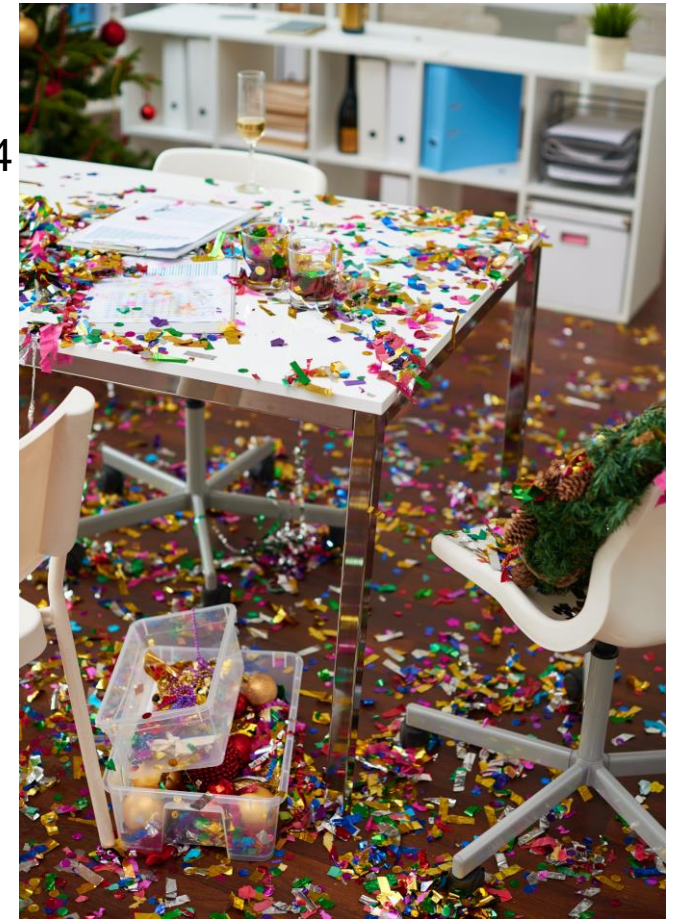
Weihnachtsfeier

Beispiel

An einer allen Arbeitnehmern offenstehenden Weihnachtsfeier am 20.12.2024 nehmen **30 Personen** teil. Zehn Arbeitnehmer kommen allein und zehn mit einer Begleitperson (20 Arbeitnehmer + 10 Begleitungen). Die **Kosten der Betriebsveranstaltung** betragen **3.000 € brutto**. Dies ergibt einen Pro-Kopf-Kostenanteil von 100 €.

Die Zuwendungen betragen an

- die zehn Teilnehmer ohne Begleitung somit je 100 €,
- an die zehn Teilnehmer mit Begleitung je 200 €.

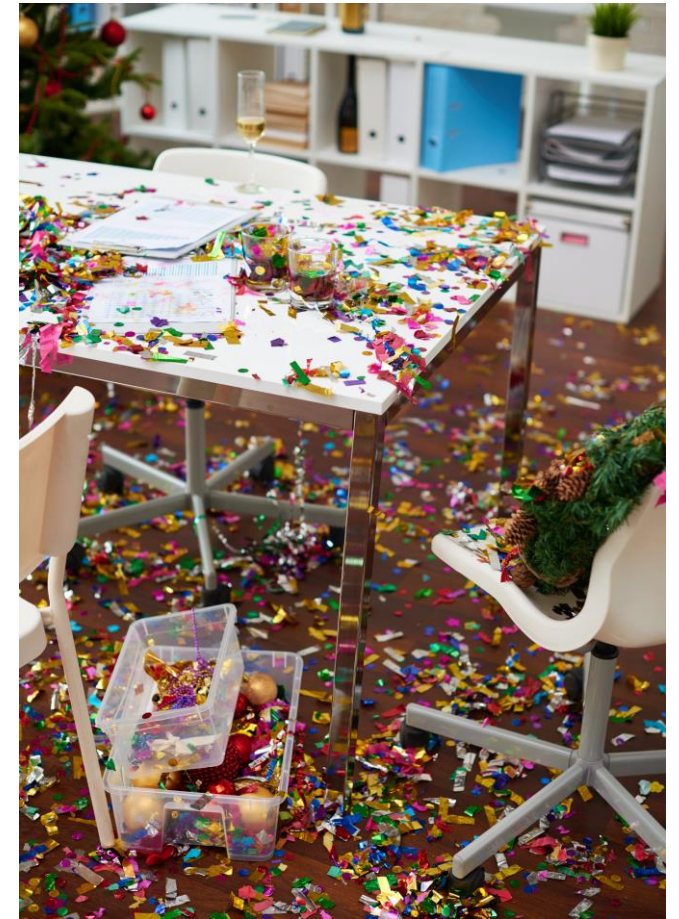


Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Fortsetzung Beispiel (Lohnsteuer & Sozialversicherung)

- Teilnehmer ohne Begleitperson unterhalb 110-€-Grenze
- Teilnehmer mit Begleitperson nach Abzug Freibetrag:
Zuwendung i.H.v 90 € (200 € abzgl. 110 €)
 - AG entscheidet sich für Pauschalversteuerung der Zuwendung i.H.v. 900 € → pauschale LSt inkl. Soli, KiSt = 253,13 €
 - Lohnsteueranmeldung 12/20XX = SV-Freiheit
- **Arbeitnehmer müssen weder LSt noch SV zahlen**



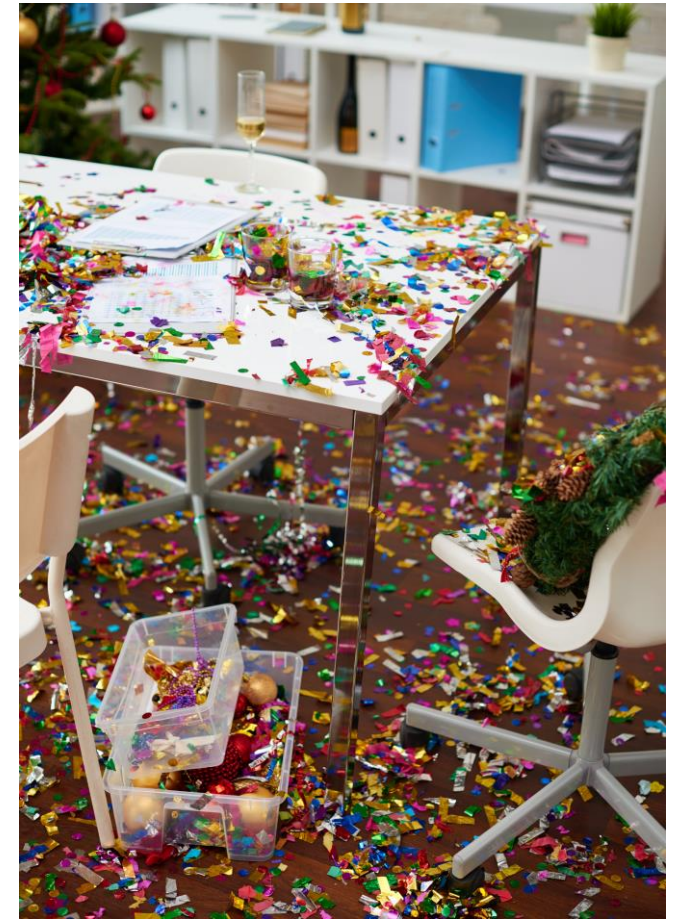
Fokus Steuerrecht

Weihnachtsfeier

Fortsetzung Beispiel (Umsatzsteuer)

- 10 Arbeitnehmern ohne Begleitung < Freigrenze von 110 € eingehalten
- 10 Arbeitnehmern mit Begleitung > Freigrenze von 110 € überschritten (100 € • 2 = 200 €).

- **Vorsteuerabzug beträgt die Hälfte** der in den Rechnungen für Eingangsleistungen ausgewiesenen Umsatzsteuer (für 10 von 20 Arbeitnehmern).



Schon gewusst?

Schon gewusst?

Vom Pauschalmodell zur Realität

- Neue Regelung ab 2026 für Mitarbeiter, die ihren betrieblichen Dienstwagen zuhause aufladen
- Aktuelle Regelung: Monatliche Pauschalen zwischen 15€ und 70€ fallen weg
- **Ab 2026 gilt Wahlrecht bei der Preisermittlung**
 - **Tatsächlicher Strompreis oder**
 - **Über einen vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte**
 - Maßgeblich ist der Preis des ersten Halbjahres des Vorjahres
 - Wahlrecht gilt einheitlich pro Mitarbeiter und Kalenderjahr
- Folgen: Abrechnung von Heimpladestrom ab 2026 aufwendiger, aber auch präziser.



Schon gewusst?

Fun Fact

Vier Bäume, vier Sätze

- Künstlicher Weihnachtsbaum **19,0 %**
- Echter Weihnachtsbaum aus der Zucht **10,7 %**
- Tanne aus dem Baumarkt oder Gartencenter **7,0 %**
- Natürlich gewachsener Baum direkt vom Forstwirt **5,5 %**



ETL MONATSTICKER

Vielen Dank!



Marvin Diehl

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Sebastian Ketter

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Amit Haliti

Steuerassistent

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft GmbH

**Im Steuerrecht zählt Wissen von heute –
hol dir dein monatliches Update bei uns!**